

Kurzvortrag aus dem Bürgerlichen Recht

Skizzieren Sie die Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Bürgschaftsverträgen, die von vermögenslosen Angehörigen des Kreditnehmers mit Banken oder anderen gewerblichen Kreditgebern geschlossen werden, und erläutern Sie anhand dieser Rechtsprechung den Einfluss des Verfassungsrechts auf das allgemeine Zivilrecht und die Rechtsprechung der Zivilgerichte.

Unverbindliche Lösungshinweise

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist auch keine Musterlösung. Er soll lediglich auf die Probleme aufmerksam machen, die das Prüfungsamt zur Ausgabe des Vortrages veranlasst haben.

Bis zu der Entscheidung des BVerfG vom 19.10.1993 (BVerfG NJW 1994, 36) war in der Rechtsprechung und Literatur umstritten, ob und in welchem Umfang Bürgschaftsverträge von Angehörigen des Kreditnehmers mit Kreditinstituten einer Inhaltskontrolle zu unterziehen sind. Die Instanzrechtsprechung unterzog Bürgschaftsverträge von Angehörigen überwiegend – zumeist gestützt auf § 138 I BGB – einer weitgehenden Inhaltskontrolle (vgl. die Nachweise bei BVerfG NJW 1994, 36). Dieser Auffassung schloss sich später auch der XI. Zivilsenat an (BGH NJW 1991, 923). Der IX. Zivilsenat des BGH (BGHZ 106, 269) lehnte hingegen eine Inhaltskontrolle derartiger Verträge ab mit der Begründung, Bürgschaftsverträge könnten nicht bereits deshalb als sittenwidrig angesehen werden, weil sie voraussichtlich zu einer Überschuldung des Bürgen führten. Die Freiheit der Vertragsgestaltung umfasse für jeden voll Geschäftsfähigen die Rechtsmacht, Verpflichtungen zu übernehmen, die nur unter besonders günstigen Bedingungen erfüllbar seien. Auch die geschäftliche Unerfahrenheit eines Bürgen sei kein Grund, die Kreditinstitute mit Aufklärungs- und Beratungspflichten zu belasten, denn ein Volljähriger wisse im allgemeinen auch ohne besondere Hinweise, dass die Abgabe einer Bürgschaftserklärung ein riskantes Geschäft darstelle.

Das BVerfG sah in der Rechtsprechung des IX. Zivilsenats einen Verstoß gegen Verfassungsrecht (BVerfG NJW 1994, 36 (38)). Dies begründete das BVerfG mit folgenden Erwägungen:

Die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen des Grundgesetzes entfalten sich in den einzelnen Rechtsgebieten durch das Medium derjenigen Vorschriften, die das jeweilige Rechtsgebiet unmittelbar beherrschen, insbesondere die Generalklauseln. Die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen erlangen daher im Zivilrecht Bedeutung bei der Interpretation und Anwendung der zivilrechtlichen Generalklauseln. Indem § 138 BGB und § 242 BGB ganz allgemein auf die guten Sitten, die Verkehrssitte sowie Treu und Glauben verweisen, verlangen sie von den Gerichten eine Konkretisierung am Maßstab von Wertvorstellungen, die in erster

Linie von den Grundsatzentscheidungen der Verfassung bestimmt werden. Aus diesem Grunde sind die Zivilgerichte von Verfassungen wegen verpflichtet, bei der Auslegung und Anwendung der Generalklauseln die Grundrechte als „Richtlinien“ zu beachten. Verkennen sie dies und entscheiden sie deshalb zum Nachteil einer Prozesspartei, so verletzen sie diese in ihren Grundrechten (BVerfG NJW 1994, 36 (38) m.w.N.). Diese Grundsätze sah das BVerfG vom IX. Zivilsenat nicht hinreichend beachtet. Zwar ist die Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch den Einzelnen nach seinem Willen (Vertragsfreiheit) ein Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit und als solche durch Art. 2 I GG geschützt. Dies gilt für beide Vertragspartner. Deren kollidierende Grundrechtspositionen sind von der Privatrechtsordnung im Wege praktischer Konkordanz in einen Ausgleich zu bringen. Der sachgerechte Ausgleich der Interessen ergibt sich im Vertragsrecht im Regelfall aus dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner. Beide binden sich und nehmen damit zugleich ihre individuelle Handlungsfreiheit wahr. Die Vertragsfreiheit taugt jedoch nur im Falle eines annähernd ausgewogenen Kräfteverhältnisses der Partner als Mittel eines angemessenen Interessenausgleichs. Hat einer der Vertragsteile ein so starkes Übergewicht, dass er den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen kann, bewirkt dies für den anderen Vertragsteil faktisch eine Fremdbestimmung (BVerfG NJW 1994, 36 (38)). Ließe man dieses Ergebnis so stehen, würde das Recht des Stärkeren gelten (BVerfG NJW 1994, 36 (38)). Daher muss zumindest in den typisierbaren Fallkonstellationen, die eine strukturelle Unterlegenheit des einen Vertragsteils erkennen lassen, seitens der Zivilgerichte korrigierend eingegriffen werden. In diesem Zusammenhang kommt den Generalklauseln besondere Bedeutung zu. Eine derartige typisierbare Fallgestaltung strukturell gestörter Vertragsparität sah das BVerfG bei Bürgschaftsverträgen von Kreditinstituten mit Angehörigen des Kreditnehmers als gegeben an, sofern die Angehörigen durch die Bürgschaften finanziell krass überfordert werden. Denn der Kreditnehmer ist auf den Kredit angewiesen, das Kreditinstitut von daher in der stärkeren Verhandlungsposition. Die Angehörigen fühlen sich aufgrund ihrer emotionalen Verbundenheit mit dem Kreditnehmer vielfach verpflichtet, sich für die Forderung zu verbürgen, um dem Kreditnehmer die Kreditaufnahme zu ermöglichen.

Nach Maßgabe dieser Entscheidung haben sich in der Rechtsprechung der Zivilgerichte folgende Grundsätze zur Beurteilung der Sittenwidrigkeit von

Bürgschaftsverträgen gewerblicher Kreditgeber mit Angehörigen des Kreditnehmers gemäß § 138 I BGB herausgebildet (vgl. zu den Einzelheiten *Palandt-Heinrichs*, BGB, § 138 Rn. 38 ff. m.w.N.):

Wird der Ehegatte oder sonstige Angehörige (inzwischen auch erweitert auf Verlobte und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wegen der vergleichbaren emotionalen Verbundenheit zum Kreditnehmer) durch die von ihm übernommene Bürgschaft (inzwischen auch erweitert auf jegliche Mithaftungsübernahme ohne eigenes Interesse des Mithaftenden wegen der vergleichbaren Interessenlage) krass überfordert, besteht eine tatsächliche widerlegliche Vermutung, dass die Bürgschaft von dem Bürgen ohne rationale Einschätzung der Interessenlage und der mit der Bürgschaft verbundenen wirtschaftlichen Risiken allein aus emotionaler Verbundenheit übernommen worden ist und dass das Kreditinstitut die emotionale Beziehung zwischen dem Kreditnehmer und dem Bürgen in sittlich anstößiger Weise ausgenutzt hat. Dann ist der Bürgschaftsvertrag wegen Sittenwidrigkeit unwirksam, § 138 I BGB (vgl. *Palandt-Heinrichs*, BGB, § 138 Rn. 38 b m.w.N.). Eine krasse Überforderung liegt vor, wenn der Bürge voraussichtlich nicht einmal die laufenden Zinsen der Hauptschuld aufzubringen vermag (*Palandt-Heinrichs*, BGB, § 138 Rn. 38 b m.w.N.). Im Rahmen einer Gesamtwürdigung kann die Vermutung der Sittenwidrigkeit trotz Vorliegens einer krassen Überforderung des Bürgen widerlegt werden. Insbesondere kann der Schutz der Kreditinstitute vor Vermögensverlagerungen in der Ehe sowie ein zu erwartender späterer Vermögenserwerb des Bürgen (z.B. eine Erbschaft) u.U. ein berechtigtes Interesse der Kreditinstitute an einer Bürgschaft einkommens- und vermögensloser Angehöriger hervorrufen und die Sittenwidrigkeit ausschließen; dies jedoch nur dann, wenn der beschränkte Haftungszweck unzweideutig vertraglich festgelegt ist (vgl. *Palandt-Heinrichs*, BGB, § 138 Rn. 38 d m.w.N.).